

## **Reglement der Bibliothekskommission der Bibliothek Altertumswissenschaften der Universität Basel**

Die Bibliothek Altertumswissenschaften der Universität Basel (Bibliothek) umfasst die Fachbibliotheken des Departements Altertumswissenschaften (Departement), die Fachbibliothek der Gesellschaft Archäologie Schweiz (AS) sowie ausgewählte Freihandbestände der Universitätsbibliothek Basel (UB).

Dieses Reglement wird von der Bibliothekskommission der Bibliothek (Bibliothekskommission) am 25. Mai 2010 erlassen.

### **Präambel**

Das Departement zieht im Juli 2010 im Petersgraben 51 ein. Durch räumliche und organisatorische Zusammenführung der Fachbibliotheken des Departements, der Bestände der AS und ausgewählter Bestände der UB haben die beteiligten Einheiten die Bibliothek geschaffen. Eine Bibliothekskommission Altertumswissenschaften wird eingesetzt, welche die gemeinsamen Ressourcen koordiniert und effizient verwendet.

Die Bibliothekskommission richtet sich nach den Grundsätzen der Bibliothekskommission der Universität Basel.

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1 Zweck und Geltungsbereich

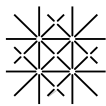
Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Kompetenzen, die Arbeitsweise der Bibliothekskommission sowie Budget- und Personalfragen der Bibliothek.

### **Aufgaben und Zusammensetzung**

#### § 2 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Mitglieder der Bibliothekskommission sind:

- a) Zwei Professorinnen bzw. Professoren (Gruppierung I) gemäss Reglement des Departements Altertumswissenschaften,
- b) Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter des Departements,
- c) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Verbundkoordination der UB,
- d) Die Fachreferentin bzw. der Fachreferent der Fächer der UB,
- e) Die verantwortliche Bibliothekarin bzw. der verantwortliche Bibliothekar der Bibliothek, mit beratender Stimme.



<sup>2</sup> Mit beratender Stimme können teilnehmen:

- a) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät,
- b) Die Direktorin bzw. der Direktor oder die Vizedirektorin bzw. der Vizedirektor der UB,
- c) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der AS.

<sup>3</sup> Sofern es die Geschäfte erfordern, kann die Bibliothekskommission für die Bearbeitung einzelner Fragen oder Projekte weitere Fachpersonen beiziehen.

### § 3 Leitung der Bibliothekskommission

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Bibliothekskommission werden durch die Vertreterin / durch den Vertreter der Verbundkoordination der UB geleitet.

<sup>2</sup> Zu deren/dessen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung und Leitung der Sitzungen,
- b) Koordination der Geschäfte der Bibliothekskommission,
- c) Vertretung der Bibliothekskommission nach aussen.

### § 4 Aufgaben der Bibliothekskommission

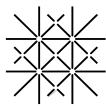
<sup>1</sup> Die Bibliothekskommission befasst sich mit den grundsätzlichen Fragen der Finanzierung, der Organisation, des Betriebs und der Weiterentwicklung der Bibliothek.

<sup>2</sup> Der Bibliothekskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie erlässt die Bibliotheksordnung auf Vorschlag der Leitung der Bibliothekskommission und beaufsichtigt deren Einhaltung;
- b) Sie legt das gemeinsame Budget fest und verabschiedet die Jahresrechnung;
- c) Sie wirkt mit und genehmigt die durch die Leitung der Bibliothekskommission vorgeschlagenen Anstellungen und Entlassungen des Bibliothekspersonals in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst;
- d) Sie legt die Öffnungszeiten der Bibliothek bzw. deren Änderung auf Vorschlag der Leitung der Bibliothekskommission fest;
- e) Sie hat vermittelnde und schlichtende Funktion in Konfliktfällen;
- f) Sie berät gemeinsam und entscheidet darüber hinaus in allen Fragen, für welche die Bibliotheksordnung keine Bestimmungen enthält.

<sup>3</sup> Die Professorinnen / die Professoren und die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter des Departements vertreten in der Bibliothekskommission die Interessen der altertumswissenschaftlichen Fächer.

<sup>4</sup> Die Vertreterin / der Vertreter der Verbundkoordination der UB vertritt die Interessen der UB im Rahmen der Bestimmungen der Kompetenz- und Koordinationsregelung zum Bibliothekswesen der Universität Basel vom 10. April 2000; ihr bzw. ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:



- a) Sie oder er beaufsichtigt und entscheidet über die bibliothekarische Organisation und Administration der Bibliothek;
- b) Sie oder er erlässt fachliche Weisungen an das Bibliothekspersonal und die Bibliotheksverantwortliche / den Bibliotheksverantwortlichen, um die Bibliothek effizient zu organisieren und zu führen.
- c) Sie oder er leitet die Bibliothek, umfassend Auswahl, Anstellung, Führung und Verabschiedung des Bibliothekspersonals;

<sup>5</sup> Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Fachreferats der UB vertritt die Interessen der UB, insbesondere der UB-Bestände in der Bibliothek, die Erwerbungscoordination sowie andere Aufgaben gemäss Kompetenz- und Koordinationsregelung zum Bibliothekswesen der Universität Basel vom 10. April 2000.

#### § 5 Bibliothekskommissionssitzung und Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Bibliothekskommission tagt nach Massgabe der Geschäfte, mindestens aber einmal im Semester. Die Einladung erfolgt durch die Leitung der Bibliothekskommission schriftlich an alle Mitglieder, in der Regel vier Wochen vor dem geplanten Termin.

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Leitung der Bibliothekskommission den Stichentscheid. Davon ausgenommen sind Budgetentscheide.

<sup>3</sup> Jedes Kommissionsmitglied hat Antragsrecht. Traktanden und Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin der Leitung der Bibliothekskommission eingereicht werden.

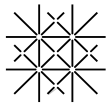
<sup>4</sup> Die Beschlüsse der Bibliothekskommission sind zu protokollieren und den Mitgliedern, dem Dekanat und dem Departement mitzuteilen.

#### § 6 Budget Bibliothek

<sup>1</sup> Die Bibliothekskommission entscheidet über den Einsatz der finanziellen Mittel des gemeinsamen Bibliotheksbudgets nach dem separaten, von der Philosophisch-Historischen Fakultät in Rücksprache mit dem Departement festgelegten Verteilschlüssel. Insbesondere werden folgende Aufwände über die gemeinsame, neu eingerichtete Kostenstelle abgerechnet:

- a) Personal (exklusiv Störbibliothekarinnen / Störbibliothekare).
- b) bibliothekarische Verbrauchsmaterialien
- c) Mahngebühren
- d) Beschaffung Lexika / Nachschlagewerke

<sup>2</sup> Die Vertreterin oder der Vertreter der Verbundkoordination der UB überprüft und die Mitglieder der Bibliothekskommission gewährleisten, dass das Departement seine Verpflichtungen (Personal- und Betriebsmittel) gemäss dem separaten, von der Philosophisch-Historischen Fakultät festgelegten Verteilschlüssel erfüllt.



<sup>3</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beim Einsatz der Mittel für gemeinsame Anschaffungen wie Möblierung und Verbrauchsmaterialien der Bibliothek.

<sup>4</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse nur bei Einstimmigkeit aller stimmberechtigten Mitglieder zusammen mit der jeweiligen Fachreferentin bzw. dem jeweiligen Fachreferenten der UB bei Verminderung des beizutragenden Anteils und/oder bei der Änderung des festgelegten Verteilschlüssels für die Anschaffung der Medien.

<sup>5</sup> Für die Anschaffung von Literatur im Rahmen des bewilligten Budgets sind die Professorinnen und Professoren des Departements, die dabei von den Assistierenden unterstützt werden, in Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung zuständig.

<sup>6</sup> Drittmittel des Departements sind nicht betroffen und deren Einsetzung obliegt dem Departement. Die Erwerbung, Katalogisierung usw. der angeschafften Literatur erfolgt durch das Personal der Bibliothek nach den regulären Arbeitsabläufen.

#### § 7 Bibliothekspersonal

<sup>1</sup> Die Bibliothek wird mit folgenden personellen Ressourcen geführt:

- a) Bibliothekarisches Fachpersonal (verantwortliche/r Bibliothekarin / Bibliothekar, I+D-Assistentin / I+D-Assistent, Störbibliothekarinnen / Störbibliothekare, Hilfsassistierende),
- b) Assistierende – für bibliothekarische Hintergrundarbeiten zur wissenschaftlichen Unterstützung des bibliothekarischen Fachpersonals aufgrund ihres Pflichtenheftes.

#### **Schlussbestimmung**

#### § 8 Integrierende Bestandteile

<sup>1</sup> Folgende Dokumente sind integrierende Bestandteile dieses Reglements:

- a) Betriebskonzept
- b) Organigramm
- c) Bibliotheksordnung

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kompetenz- und Koordinationsregelung zum Bibliothekswesen der Universität Basel vom 10. April 2000 und allfälligen Nachfolgeregelungen.

#### § 9 Wirksamkeit

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 28. Mai 2010 vorbehaltlich der Zustimmung der UB und des Departements in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement kann auf schriftlichen Antrag revidiert werden. Eine Änderung bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Bibliothekskommission.